REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl.: 97.463-2a/52

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen.
Zu Zl. 63/1952 vom 25.XI.1952.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25. November 1952 über die Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch zu dem Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt:

Zu Punkt 1: Da das "Gemeindegebiet" nicht abgabepflichtig sein kann, wäre es besser im ersten Satz der Ergänzung des § 1 Abs.2 folgendes zu sagen: "Die Abgabe ....muß für alle Veranstalter im ganzen Gemeindegebiet in der gleichen Höhe festgesetzt werden."

Zu Punkt 25: Es wäre stilistisch besser das Wort "Umstände" zu streichen. Dafür sollte statt "dieser" "dies" gesagt werden.

Zu Punkt 35: Vor dem Klammerausdruck "(§ 29)" wurde das Anführungszeichen weggelassen. Es müsste hinzugefügt werden.

Zu Punkt 41: In dem dem § 31 neu angefügten Abs.4 wäre es besser statt "eine weitere Berufung" "ein ordentliches Rechtsmittel" zu sagen. Dasselbe gilt auch für § 33 Abs.4 in Punkt 42.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ab-

./.

lauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 8. Jänner 1953

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit der Ausfertigung!

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 10. JAN. 1953
Zl.: 63/2 Dr. N. Abschr.

Abschrift dem Landesamte z/i abgetreten.

Wien, den 10. Jänner 1953.

Obrecht.